

## Fruchtgenußrecht ( § 509 ff )

### Recht über Nutzungen an fremder Sache, Recht und Erbschaften

Erstellt von: dankscheen

Erstellt am: 13.09.2014

Bekanntheit: 0% |

Bewertungen: [+2] | [-]0

Dieser Eintrag ist noch nicht Teil des Wörterbuchs.